

RS Vwgh 1999/9/27 99/17/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1999

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §92 Abs1;

BAO §93 Abs2;

LAO Slbg 1963 §66 Abs1;

LAO Slbg 1963 §67 Abs2;

Rechtssatz

Zahlungsvorschreibungen, die nicht als Bescheid bezeichnet sind, denen aber komplizierte Erläuterungen allgemeiner Art für eine Vielzahl verschiedener Abgaben beigeschlossen sind, dass die Zahlungsaufforderung in bestimmten Fällen einen Bescheid darstelle, können mangels Bezeichnung als Bescheid nicht als solcher angesehen werden (Hinweis E 30.11.1993, 93/14/0194).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999170221.X01

Im RIS seit

31.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at